



## **GEMEINSAME VERGÜTUNGSREGELN (GVR)**

Abschlussdatum: 1. Januar 2023

SKY DEUTSCHLAND FERNSEHEN GMBH & CO. KG, Medienallee 26, 85774 Unterföhring

und

BUNDESVERBAND SCHAUSPIEL E.V. (BFFS), Kurfürstenstraße 130, 10785 Berlin

und

VEREINTE DIENSTLEISTUNGSGEWERKSCHAFT – ver.di, Bundesvorstand, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin (ver.di)

## **INHALTSVERZEICHNIS:**

<b>1. PRÄAMBEL .....</b>	<b>3</b>
<b>2. DEFINITIONEN.....</b>	<b>3</b>
<b>3. ZUSATZVERGÜTUNGEN.....</b>	<b>7</b>
<b>4. ZWEITVERWERTUNG .....</b>	<b>7</b>
<b>5. REPORTING UND AUSZAHLUNG .....</b>	<b>8</b>
<b>6. INTERNE VERTEILUNG .....</b>	<b>8</b>
<b>7. BUCHPRÜFUNG.....</b>	<b>9</b>
<b>8. EVALUATION.....</b>	<b>9</b>
<b>9. LAUFZEIT / KÜNDIGUNGSRECHT .....</b>	<b>9</b>
<b>10. REGELUNGEN ZUR VERMEIDUNG VON DOPPELZAHLUNGEN .....</b>	<b>10</b>
<b>11. WEITERE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>10</b>
<b>12. GEMEINSAME PRESSEERKLÄRUNG .....</b>	<b>11</b>
<b>13. VERTRAULICHKEIT .....</b>	<b>11</b>
<b>14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>12</b>

<b>1. PRÄAMBEL</b>	
1.1.	Die Parteien vereinbaren die vorliegenden GEMEINSAMEN VERGÜTUNGSREGELN (GVR) zur Sicherstellung einer weiteren angemessenen Beteiligung der hier definierten BERECHTIGTEN als Mitwirkende an bestimmten Produktionen von SKY sowie zur Herstellung von Transparenz im Sinne des deutschen Urheberrechtsgesetzes.
1.2.	Die Parteien sind sich einig, dass die in diesen GVR vereinbarten Regelungen ausschließlich Anwendung finden auf die in Ziff. 2.16 dieser GVR näher definierten fiktionalen deutschsprachigen Serienformate als SKY PRODUKTIONEN, deren erster Drehtag nach dem 01. Januar 2017 liegt und die innerhalb der LAUFZEIT auf der SKY PLATTFORM herausgebracht werden und/oder nach dem 01. Januar 2017 vor Abschluss dieser GVR auf der SKY PLATTFORM herausgebracht worden sind.
1.3.	Die Parteien halten fest, dass der Anspruch auf Zahlungen nach diesen GVR nicht an die Voraussetzungen des Fairnessausgleichs nach § 32a Abs. 2 UrhG geknüpft ist, mithin setzt das Erreichen eines des in diesen GVR definierten Erfolgs und des hieraus resultierenden Zahlungsanspruchs nicht voraus, dass die Voraussetzungen des gesetzlichen Anspruchs nach § 32a Abs. 2 UrhG erfüllt sind.
1.4.	Diese GVR sind unter Beachtung des derzeit bestehenden Geschäftsmodells von SKY verhandelt. Das heißt, dass bei der Auswertung der hier geregelten SKY PRODUKTIONEN auf der SKY PLATTFORM charakteristisch überwiegend Erlöse durch Abonnemententgelte erzielt werden, Werbeerlöse hingegen eine nur untergeordnete und unwesentliche wirtschaftliche Bedeutung haben.
1.5.	<b>Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:</b>
<b>2. DEFINITIONEN</b>	
2.1.	In diesen GVR haben die in Großbuchstaben verwendeten Begriffe, die ihnen hier unter Ziff. 2. DEFINITIONEN zugewiesene Bedeutung:
2.2.	<b>ABSCHLUSSDATUM</b> – ist das im Rubrum genannte Datum.
2.3.	<b>BERECHTIGTE</b> – sind alle Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen im Sinne der geltenden Urheberrechtsgesetze mit Wohnsitz in Deutschland die an einer SKY PRODUKTION mitwirken und die z.B. den Gewerken Regie, Kamera, Szenenbild, Kostüm, Maske, Tongestaltung, Animation, Montage, Schauspiel angehören, soweit diesen Ansprüche aus § 32a UrhG zustehen können. Dies gilt unabhängig von ihrer Nationalität und / oder der Mitgliedschaft in einem BERECHTIGTENVERBAND.
2.4.	Nicht zu den BERECHTIGTEN im Sinne dieser GVR zählen: (i) Musiker*innen (insbesondere Komposition, Text und Bearbeitung) und ausübende Künstler*innen im Bereich Musik; (ii) Drehbuchautor*innen; (iii) Synchronschaffende; (iv) Begünstigte einer kollektiven Vergütungsvereinbarung, die auf das Mitwirken BERECHTIGTER an einer SKY PRODUKTION Anwendung findet und die Residuals oder andere Vergütungen für die Leistungen BERECHTIGTER vorsieht, z. B. US-amerikanische, britische und kanadische Guild-Mitglieder.

2.5.	<b>BERECHTIGTEN-ANTEIL</b> – ist der im VERTEILUNGSSCHEMA festgelegte Anteil jedes BERECHTIGTEN an der ZUSATZVERGÜTUNG und ZWEITVERWERTUNGSBETEILIGUNG.
2.6.	<b>BERECHTIGTENVERBÄNDE</b> – sind die Verbände und Gewerkschaften iSd. § 36 UrhG, BFFS und ver.di, die Vertragspartei dieser GVR sind.
2.7.	<b>DEUTSCHER PRODUZENT</b> – eine Filmproduktionsgesellschaft mit Sitz in Deutschland (oder ein von dieser ggfls. im Ausland eingeschaltetes konzernverbundenes Unternehmen), die von SKY vertraglich zur Herstellung und Lieferung einer SKY PRODUKTION an SKY verpflichtet ist. Für den Fall, dass SKY selbst oder ein mit SKY verbundenes Unternehmen die Produktion der SKY PRODUKTION selbst und / oder mittels eines Dienstleisters durchführt, gilt SKY als DEUTSCHER PRODUZENT im Sinne dieser GVR.
2.8.	<b>DSM-RL</b> – RICHTLINIE (EU) 2019/790 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG.
2.9.	<b>GVR</b> – diese Gemeinsamen Vergütungsregeln.
2.10.	<b>LAUFZEIT</b> – ist der in Abschnitt Ziff. 9 dieser GVR genannte Geltungszeitraum einschließlich aller Verlängerungen dieser GVR.
2.11.	<b>NETTO-ZWEITVERWERTUNGSERTRÄGE</b> – sind alle tatsächlich bei SKY eingehenden und unter Berücksichtigung etwaiger nachgewiesener Abzüge von Zahlungen an Förderungen und eventuell an Koproduzenten (wie z.B. „backend shares“) sowie Steuern bei SKY verbleibenden Erträge aus sämtlichen weltweiten Verwertungen / Nutzungen der SKY PRODUKTIONEN außerhalb des SKY TERRITORIUMS durch mit SKY verbundene Weltvertriebsunternehmen (derzeit NBC Universal) oder durch Dritte, d.h. durch solche natürliche und juristische Personen, die als Unternehmen nicht mit SKY verbunden sind. Zu den zu berücksichtigenden Nutzungen bzw. Vertriebswegen zählen u.a. lineare, non-lineare und/ oder physische Home-Entertainment-Nutzungen (z. B. DVD, BluRay). Abzüge auf Ebene des Weltvertriebsunternehmens (insbesondere Vertriebsprovisionen und Kosten) sind zulässig, soweit nicht branchenunüblich.
2.12.	<b>QUALIFIED VIEWER (QV)</b> – jeder Zuschauer in Deutschland, der linear oder non-linear mindestens 90% der Laufzeit einer SKY PRODUKTION auf einer SKY PLATTFORM gesehen hat. Für die QV im übrigen SKY TERRITORIUM findet Ziff. 2.13 Anwendung.
2.13.	Sofern sich die Zuschauerzahlen, die in den Territorien Österreich, Schweiz, Italien und UK linear oder non-linear mindestens 90% der Laufzeit einer SKY PRODUKTION auf einer SKY PLATTFORM gesehen haben, in vergleichbarer Form wie in Deutschland ermitteln lassen, werden diese zu den QV in Deutschland hinzuaddiert. Sofern sich die Zahl der QV in den Territorien Österreich, Schweiz, Italien und UK nicht in vergleichbarer Form wie in Deutschland ermitteln lassen sollte, erfolgt für Zuschauer in Österreich, Schweiz, Italien und UK ein „Auslandsaufschlag“ auf die Anzahl der QV in Deutschland entsprechend dem Verhältnis der messbaren Nutzung im jeweiligen Territorium zur entsprechenden Nutzung in Deutschland.

	<p>Der Auslandsaufschlag ist wie folgt zu bestimmen: Für eine SKY PRODUKTION mit z.B. X Zuschauern in Deutschland (gem. AGF) und Y Zuschauern in UK/IT (gem. BARB/Auditel) erfolgt ein Aufschlag von <math>Y/X \cdot 100\%</math> auf die unter Ziff. 2.12 ermittelten QV.</p> <p>Hieraus ergibt sich folgendes Rechenbeispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) 1.000.000 Zuschauer bzw. 600.000 QV in Deutschland.</li> <li>(ii) 300.000 Zuschauer in UK/IT</li> <li>(iii) Aufschlag: <math>300.000 / 1.000.000 \cdot 100 = 30\%</math></li> <li>(iv) QV in UK/IT/DE: <math>600.000 + 30\% = 780.000</math>.</li> </ul>
2.14.	<b>SKY</b> – Sky Deutschland GmbH & CO KG sowie alle mit Sky Deutschland GmbH & CO KG verbundenen Unternehmen.
2.15.	<b>SKY PLATTFORM</b> – existierende oder zukünftige lineare Pay-TV-Sender und/oder SVOD-Services, die im Eigentum von SKY stehen und die von SKY betrieben (d.h. redaktionell verantwortet) werden und die (End-) Nutzern gegen eine periodische Abonnementgebühr Zugang zu Film-, TV- und anderen Inhalten bieten.
2.16.	<p><b>SKY PRODUKTION</b> – ist jede Staffel einer fiktionalen Realfilm-Serie,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i.) die durch SKY voll finanziert wird und</li> <li>(ii.) die von einem DEUTSCHEN PRODUZENTEN in der deutschsprachigen Originalversion produziert wird, unabhängig davon, an welchem Ort die Herstellung tatsächlich erfolgt.</li> </ul> <p>Eine Vollfinanzierung iSd. Ziff. 2.16 (i.) liegt auch dann vor, wenn außer der Finanzierung durch SKY weitere Finanzierungsbestandteile durch (1.) Filmförderung jeder Art (z.B. Subventionen oder Steuererleichterungen/ Tax-Rebate-Modelle) erbracht werden oder (2.) soweit der ausführende Produzent einen förderrechtlich etwaig erforderlichen Eigenmittelanteil erbringt, solange dieser (a.) nicht durch eine Minimumgarantie eines Verwerters finanziert wird und (b.) 5 % der Nettofertigungskosten nicht überschreitet.</p> <p>Als einmaligen Sonderfall vereinbaren die Parteien, dass unabhängig von der Definition SKY PRODUKTION iSd. Ziff. 2.16 die in dieser GVR vereinbarten Regelungen auf die 1. – 4. Staffel der fiktionalen Realfilm-Serie „Das Boot“ Anwendung finden. Die Parteien sind sich einig, dass diese Ausnahme in keiner Weise ein Präjudiz schafft für jegliche andere Produktionen von SKY, bei denen keine Vollfinanzierung durch SKY besteht und kein Anspruch auf die Aufnahme anderer Produktionen in den Regelungsumfang dieser GVR besteht, wenn diese die Definition einer SKY PRODUKTION nicht vollumfänglich erfüllen.</p> <p>Nicht Gegenstand dieser GVR sind Lizenzproduktionen und Produktionen aus anderen Genres (z.B. Dokumentationen, Animationsproduktionen, (Live-) Unterhaltungsshows, Reality-TV, Scripted Reality-Formate, Spiel-/Quizsendungen, Stand-Up-Comedy-Inhalte, Bühnenprogramme von Comedians, Sketch-Comedy-Formate, Nachrichten, Sport).</p>
2.17.	<b>SKY TERRITORIUM</b> – Deutschland, Österreich, Schweiz, Alto Adige, Luxembourg, Liechtenstein – England, Schottland, Wales, Nordirland, Irland, Kanalinseln (Channel Islands), Isle of Man, Italien, San Marino, Vatikan Stadt, Monaco, Malta, Capodistria.

2.18.	<b>STARTDATUM</b> – ist das Datum, zu dem eine Episode einer SKY PRODUKTION erstmals über die SKY PLATTFORM zur Verfügung gestellt wird.
2.19.	<b>VERTEILUNGSSCHEMA</b> – ist das Schema, das die Aufteilung der ZUSATZVERGÜTUNG und ZWEITVERWERTUNGS-BETEILIGUNG auf die BERECHTIGTEN festlegt.
2.20.	<b>VERTEILUNGSKOSTEN</b> – sind die Kosten für die Ermittlung und Durchführung der Verteil- und Abwicklungsarbeit.
2.21.	<b>VERTEILSTELLE</b> – die durch die Parteien als Zahlungsempfänger bestimmbare Stelle, an die SKY die sich nach dieser GVR zu zahlende ZUSATZVERGÜTUNG und ZWEITVERWERTUNGSBETEILIGUNG auszahlt, damit diese Stelle die Verteilung und Auszahlung der ZUSATZVERGÜTUNGS-Beteiligung und ZWEITVERWERTUNGSBETEILIGUNG gemäß VERTEILUNGSSCHEMA an die BERECHTIGTEN vornimmt.
2.22.	<b>ZUSATZVERGÜTUNG 1</b> – ist die durch SKY an die BERECHTIGTEN für die Nutzung einer SKY PRODUKTION bei Erreichen der ERSTEN ZUSATZVERGÜTUNGSSCHWELLE zu zahlende Vergütung: 3,5 Mio. QUALIFIED VIEWER x 0,0135 € pro QUALIFIED VIEWER = 47.250 € Gesamtbetrag.
2.23.	<b>ZUSATZVERGÜTUNG 2</b> – ist die durch SKY an die BERECHTIGTEN für die Nutzung einer SKY PRODUKTION bei Überschreiten der ERSTEN ZUSATZVERGÜTUNGSSCHWELLE zu zahlende Vergütung: für jeden weiteren QUALIFIED VIEWER oberhalb der ERSTEN ZUSATZVERGÜTUNGSSCHWELLE von 3,5 Mio.-Schwelle: 0,0158 € pro QUALIFIED VIEWER
2.24.	<b>ZUSATZVERGÜTUNG 3</b> – ist die durch SKY an die BERECHTIGTEN für die Nutzung einer SKY PRODUKTION bei Erreichen der ZWEITEN ZUSATZVERGÜTUNGSSCHWELLE zu zahlende Vergütung: = 0,018 € pro QUALIFIED VIEWER für jeden weiteren QUALIFIED VIEWER oberhalb der der ZWEITEN ZUSATZVERGÜTUNGSSCHWELLE von 8,0 Mio.
2.25.	<b>ZUSATZVERGÜTUNGS-SCHWELLEN</b>  <b>ERSTE ZUSATZVERGÜTUNGS-SCHWELLE</b> – ist die Schwelle, bei deren Erreichen zugunsten der Berechtigten ein Anspruch auf die jeweilige ZUSATZVERGÜTUNG entsteht: 3,5 Mio. QUALIFIED VIEWER.  <b>ZWEITE ZUSATZVERGÜTUNGS-SCHWELLE</b> – ist die Schwelle, bei deren Erreichen zugunsten der Berechtigten ein Anspruch auf die jeweilige erhöhte ZUSATZVERGÜTUNG 3 entsteht: 8,0 Mio. QUALIFIED VIEWER.
2.26.	<b>ZWEITVERWERTUNGSBETEILIGUNG</b> – ist der Anteil der Berechtigten an den <b>NETTO-ZWEITVERWERTUNGSERTRÄGEN</b> von SKY: 15 % .
2.27.	<b>ZWEITVERWERTUNGS-SCHWELLE</b> – ist die Schwelle, bei deren Erreichen den Berechtigten ein Anspruch auf die jeweilige ZWEITVERWERTUNGSBETEILIGUNG entsteht. Dies ist dann der Fall, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen: 2,5 Mio. QUALIFIED VIEWER pro jeweiliger SKY PRODUKTION und wenn

	<p>(i) 30.000€ NETTO-ZWEITVERWERTUNGSERTRÄGE je Folge (mit einer durchschnittlichen Länge von bis zu 30min) oder  (ii) 60.000€ NETTO-ZWEITVERWERTUNGSERTRÄGE je Folge (mit einer durchschnittlichen Länge von 31 - 60min) oder  (iii) 120.000€ NETTO-ZWEITVERWERTUNGSERTRÄGE je Folge (mit einer durchschnittlichen Länge von mehr als 60min) erzielt wurden.</p> <p>Die ZWEITVERWERTUNGS-SCHWELLE ist auch dann erreicht, wenn weniger als 2,5 Mio. QUALIFIED VIEWER pro jeweiliger SKY PRODUKTION erreicht wurden, aber</p> <p>(i) 60.000€ NETTO-ZWEITVERWERTUNGSERTRÄGE je Folge (mit einer durchschnittlichen Länge von bis zu 30min) oder  (ii) 120.000€ NETTO-ZWEITVERWERTUNGSERTRÄGE je Folge (mit einer durchschnittlichen Länge von 31 - 60min) oder  (iii) 240.000€ NETTO-ZWEITVERWERTUNGSERTRÄGE je Folge (mit einer durchschnittlichen Länge von mehr als 60min) erzielt wurden.</p>
<b>3. ZUSATZVERGÜTUNGEN</b>	
3.1.	Sobald eine SKY PRODUKTION die ERSTE ZUSATZVERGÜTUNGS-SCHWELLE erreicht hat, wird für die Gesamtheit der BERECHTIGTEN jeder QUALIFIED VIEWER mit der ZUSATZVERGÜTUNG 1 pro QUALIFIED VIEWER vergütet, und für jeden weiteren (d.h. die ERSTE ZUSATZVERGÜTUNGS-SCHWELLE überschreitenden) QUALIFIED VIEWER mit der ZUSATZVERGÜTUNG 2 pro QUALIFIED VIEWER.
3.2.	Sobald eine SKY PRODUKTION die ZWEITE ZUSATZVERGÜTUNGS-SCHWELLE erreicht hat, wird für die Gesamtheit der BERECHTIGTEN für jeden weiteren (d.h. die ZWEITE ZUSATZVERGÜTUNGS-SCHWELLE überschreitenden) QUALIFIED VIEWER mit der ZUSATZVERGÜTUNG 3 pro QUALIFIED VIEWER vergütet.
3.3.	Wenn das vierte Reporting (gem. TZ 5) einer PRODUKTION nach Ablauf von vier (4) Jahren ergibt, dass die ERSTE ZUSATZVERGÜTUNGS-SCHWELLE nicht erreicht ist, erfolgt eine Sonderzahlung an die BERECHTIGTEN in Höhe von 0,009 € für jeden QV zwischen 2,5 Mio. und 3,5 Mio. QV. Sofern nachfolgend die ERSTE ZUSATZVERGÜTUNGS-SCHWELLE erreicht wird, wird die geleistete Sonderzahlung auf die dann fällige ZUSATZVERGÜTUNG 1 in vollem Umfang angerechnet.
3.4.	Das Auszahlungsverfahren folgt den in Ziff. 5 und 6 genannten Bestimmungen. Der hier ausgewiesene Gesamtbetrag umfasst den Anspruch der Gesamtheit der BERECHTIGTEN.
<b>4. ZWEITVERWERTUNG</b>	
4.1.	Sobald eine SKY PRODUKTION die ZWEITVERWERTUNGS-SCHWELLE erreicht hat, wird die Gesamtheit der BERECHTIGTEN mit der ZWEITVERWERTUNGSBETEILIGUNG an allen weiteren (d.h. die ZWEITVERWERTUNGS-SCHWELLE überschreitenden) NETTO-ZWEITVERWERTUNGSERTRÄGEN) vergütet. Das Auszahlungsverfahren folgt den in Ziff. 5 und 6 genannten Bestimmungen.
4.2.	Der hier ausgewiesene Gesamtbetrag umfasst den Anspruch der Gesamtheit der BERECHTIGTEN.

<b>5. REPORTING UND AUSZAHLUNG</b>	
5.1.	Die Auszahlung der hier vereinbarten ZUSATZVERGÜTUNG und der ZWEITVERWERTUNGSBETEILIGUNG erfolgt jeweils als Gesamtbetrag durch SKY an eine von den Parteien gemeinsam zu bestimmende VERTEILSTELLE. Die Parteien werden sich nach Treu und Glauben über die zu beauftragende VERTEILSTELLE einigen und eine entsprechende Abwicklungsvereinbarung treffen. Die zu schließende Abwicklungsvereinbarung wird die technische Umsetzung der Vergütungsausschüttung sowie die VERTEILUNGSKOSTEN regeln.
5.2.	SKY sendet der VERTEILSTELLE ein jährliches Reporting über die erreichte Anzahl an QUALIFIED VIEWERN pro SKY PRODUKTION spätestens am 31. März jedes Jahres für das Vorjahr zu, erstmalig am 31. März nach Abschlussdatum dieser GVR.
5.3.	Sofern die ZUSATZVERGÜTUNGS-SCHWELLE erreicht wurde, erstellt SKY mit dem jährlichen Reporting eine Abrechnung über die ZUSATZVERGÜTUNG der betreffenden SKY PRODUKTION. Sie muss Informationen zu den für die SKY PRODUKTION erfassten QUALIFIED VIEWERN enthalten. Sofern die ZWEITVERWERTUNGS-SCHWELLE erreicht wurde, erstellt Sky mit dem jährlichen Reporting auch eine Abrechnung über die erzielten NETTO-ZWEITVERWERTUNGSETRÄGE. Soweit nach der jeweiligen Abrechnung SKY zur Auszahlung verpflichtet ist, wird die VERTEILSTELLE SKY eine entsprechende Zahlungsaufforderung vorlegen und eine Kontoverbindung benennen an die SKY innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Zahlungsaufforderung die Auszahlung vorzunehmen hat.
5.4.	Nach Erreichen der ZUSATZVERGÜTUNGS-SCHWELLE bzw. der ZWEITVERWERTUNGS-SCHWELLE erfolgt das Reporting, gemäß Ziffer 5.2 die Abrechnung und Auszahlung jährlich. Wenn die nach Maßgabe dieser GVR ermittelten Ansprüche auf Auszahlung der ZUSATZVERGÜTUNG und der ZWEITVERWERTUNGSBETEILIGUNG einen Betrag von insgesamt 8.000 Euro im betreffende Vorjahr nicht übersteigen, wird SKY dies der VERTEILSTELLE mitteilen und die auszahlenden Beträge werden jeweils auf das jeweilige Folgejahr vorgetragen.
5.5.	Alle Zahlungen nach diesen GVR verstehen sich jeweils zuzüglich einer etwaig geschuldeten Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit diese anfällt.
5.6.	Mit der Auszahlung nach Maßgabe dieser GVR werden durch die damit verbundenen Pauschalierungen sämtliche Werknutzungen durch SKY, einschließlich der Bewerbung und Promotion der SKY PRODUKTIONEN abgedeckt, soweit geschützte Leistungen der BERECHTIGTEN betroffen sind.
<b>6. INTERNE VERTEILUNG</b>	
6.1.	Für die AUFTEILUNG der ZUSATZVERGÜTUNG und ZWEITVERWERTUNGSBETEILIGUNG haben sich die BERECHTIGTENVERBÄNDE auf ein VERTEILUNGSSHEMA geeinigt. DAS VERTEILUNGSSHEMA (Anlage 1) entspricht den rechtlichen Erfordernissen des UrhG und der DSM-RL.



6.2.	SKY billigt das von den BERECHTIGTENVERBÄNDEN aufgestellte VERTEILUNGSSCHEMA als transparent, angemessen und ausgeglichen, ohne hierdurch eine Bewertung des kreativen Beitrags der einzelnen BERECHTIGTEN zu einer SKY PRODUKTION vorzunehmen. Hiermit stimmt SKY der Verwendung des Verteilungsschemas ausdrücklich zu.
<b>7. BUCHPRÜFUNG</b>	
7.1.	<p>Die BERECHTIGTENVERBÄNDE können gemeinsam oder getrennt auf jeweils eigene Kosten (sofern im Folgenden nicht anders bestimmt) eine(n) zugelassene(n) Wirtschaftsprüfer*in, Rechtsanwält*in, Steuerberater*in oder vereidigte(n) Buchprüfer*in, die/der zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet ist, mit der Prüfung der Unterlagen beauftragen. Die Unterlagen (z.B. relevante Passagen der einschlägigen Vertriebsverträge sowie Datensätze zur Ermittlung von QUALIFIED VIEWERN) müssen geeignet sein, um die Richtigkeit der Abrechnungen im Rahmen dieser GVR nachvollziehen und überprüfen zu können.</p> <p>Dem/Der Prüfer*in ist es nicht gestattet, ohne vorherige Genehmigung Kopien der Unterlagen anzufertigen oder Dokumente oder Daten aus den Räumlichkeiten von SKY zu entfernen.</p> <p>Das Buchprüfungsrecht besteht für die Dauer von drei Jahren nach Erhalt einer Abrechnung über die der Abrechnung zugrundeliegende gesamte Abrechnungsperiode.</p>
7.2.	<p>Eine Buchprüfung im Sinne dieses Abschnitts</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i.) darf nur nach einer mindestens dreißigtägigen (30) vorherigen schriftlichen Ankündigung gegenüber SKY erfolgen.</li> <li>(ii.) ist ab Beginn der Buchprüfung auf maximal zehn (10) Werkzeuge vor Ort beschränkt und</li> <li>(iii.) darf den Geschäftsbetrieb von SKY nicht beeinträchtigen und nicht öfter als einmal pro Abrechnung erfolgen.</li> </ul> <p>Ergibt die Buchprüfung einen Fehlbetrag für den geprüften Zeitraum, stellen die BERECHTIGTENVERBÄNDE oder der BERECHTIGTENVERBAND SKY eine Kopie des Prüfberichtes zur Verfügung und SKY rechnet den fehlenden Betrag gemäß dieser GVR an VERTEILSTELLE oder die BERECHTIGTEN (falls SKY die Verteilung selbst übernimmt) ab. Ergibt das vertrauliche Ergebnis der Prüfung einen Fehlbetrag von mehr als 5% des korrekten BERECHTIGTEN-ANTEILS für den geprüften Zeitraum und wird SKY eine Kopie des Prüfberichts zur Verfügung gestellt, ersetzt SKY die angemessenen nachgewiesenen Kosten der Buchprüfung.</p>
<b>8. EVALUATION</b>	
8.1.	Die Parteien werden sich spätestens 18 Monate vor Ablauf der LAUFZEIT über möglicherweise notwendige Ergänzungen, Änderungen und / oder Zusätze dieser GVR verständigen. Dabei werden auch eventuelle zukünftige grundlegende Anpassungen des Geschäftsmodells für die Auswertung der PRODUKTIONEN (z.B. bei einem überwiegend werbefinanzierten Geschäftsmodell) oder eventuelle Veränderungen bei den SKY-TERRITORIEN einbezogen.
<b>9. LAUFZEIT / KÜNDIGUNGSRECHT</b>	
9.1.	Die LAUFZEIT dieser GVR beginnt mit ihrem ABSCHLUSSDATUM. Sie beträgt vier (4) Jahre. In den Anwendungsbereich der GVR fallen solche SKY PRODUKTIONEN, deren erster Drehtag nach dem 1. Januar 2017 liegt und die innerhalb der LAUFZEIT auf der SKY PLATTFORM herausgebracht werden und/oder nach dem 01. Januar 2017 vor Abschluss dieser GVR auf der SKY PLATTFORM herausgebracht worden sind.

9.2.	Für alle SKY PRODUKTIONEN, die in den Anwendungsbereich dieser GVR fallen, gilt die ZUSATZVERGÜTUNG / ZWEITVERWERTUNGSBETEILIGUNG auch nach der LAUFZEIT weiter, es sei denn, der Vertrag wird durch Kündigung nach Abschnitt Ziff. 10 vorzeitig beendet, oder die Parteien vereinbaren bei Überprüfung dieser GVR eine abweichende Regelung.
<b>10. REGELUNGEN ZUR VERMEIDUNG VON DOPPELZAHLUNGEN</b>	
10.1.	Für den Fall, dass (i.) Einrichtungen zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten wie z. B. Verwertungsgesellschaften, seien es staatliche oder sonstige, (a) Ansprüche nach §§ 18, 19, 20 DSM-RL und / oder 32, 32a UrhG und / oder (b) Nutzungsrechte nach §§ 88, 89, 92, 43 UrhG wahrnehmen, und / oder (ii.) auf Grundlage eines deutschen Gesetzes Vergütungen der Höhe nach an BERECHTIGTE für deren Beiträge zu einem audiovisuellen Werk festlegt werden, z. B. in Form einer gesetzlichen Abgabepflicht erhält SKY ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses Kündigungsrecht muss schriftlich ausgeübt werden. Die Kündigung wird wirksam ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einrichtungen zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten die unter (i.) genannten Ansprüche tatsächlich geltend machen und / oder die in (ii) genannten Vergütungen festgelegt werden.
10.2.	Für den Fall, dass ein vorstehender Ziff. 10.1. entsprechendes Gesetz und / oder eine kollektivvertragliche Vereinbarung, die auf die hier gegenständlichen SKY PRODUKTIONEN Anwendung finden, in Österreich, Schweiz, Italien oder UK in Kraft tritt, werden Nutzungen in diesen Ländern nicht bei der Bestimmung der QUALIFIED VIEWER nach Ziff. 2.13. berücksichtigt.
<b>11. WEITERE BESTIMMUNGEN</b>	
11.1.	Die Rechteeinräumung durch die BERECHTIGTEN an den DEUTSCHEN PRODUZENTEN richtet sich nach der mit ihm abgeschlossenen individuellen Vereinbarung. In Ermangelung einer entsprechenden Vereinbarung gelten die Bestimmungen der §§ 88, 89, 92, 43 UrhG.
11.2.	Die BERECHTIGTENVERBÄNDE versichern, dass sie einen wesentlichen Teil der jeweiligen Urheber*innen bzw. ausübenden Künstler*innen vertreten und repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sind (d. h. BFFS für die Schauspieler*innen, ver.di für alle anderen BERECHTIGTEN). Sie sind gemäß ihrer jeweiligen Satzung rechtlich befugt und ermächtigt, diese GVR abzuschließen.
11.3.	Die Parteien halten die Bestimmungen dieser GVR zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für fair, sinnvoll und angemessen und sind sich einig darüber, dass damit die Anforderungen der Art. 18, 19, 20 DSM-RL in Bezug auf § 32a UrhG erfüllt werden (auch soweit etwaige Anpassungen nach Maßgabe der DSM-RL erfolgen).
11.4.	Die Parteien halten fest, dass durch die Vereinbarung einer Beteiligung und einer Abrechnungsverpflichtung nach den vorliegenden Regelungen die Voraussetzungen eines Auskunftsanspruchs der BERECHTIGTEN nicht mehr erfüllt sind und durch die nach diesen GVR

	<p>mitgeteilten Informationen zu den maßgeblichen Eckdaten der Auswertung der Transparenzvorgabe der §§ 32d, 32e UrhG Genüge getan ist. Weitergehende Auskunftsansprüche und Auskunftserteilungen sind demnach unverhältnismäßig (§ 32e Abs. 1 i.V.m. § 32d Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 2 UrhG bzw. nach Art. 19 Abs. 3 DSM-RL). Die Parteien halten daher ausdrücklich fest, dass sie durch diese GVR ein den gesetzlichen Vorgaben vergleichbares Maß an Transparenz herstellen.</p> <p>Wenn sich ein(e) BERECHTIGTE(R) mit individuellen Auskunftsansprüchen an SKY wendet, werden die BERECHTIGTENVERBÄNDE im Falle von Streitigkeiten an den in diesen GVR vereinbarten Regelungen festhalten und gegenüber der/des Einzelnen, der die Ansprüche geltend macht, keine anderweitige Position einnehmen.</p>
11.5.	Die BERECHTIGTEN sind berechtigt, von den Bestimmungen der §§ 32d, 32e, 41 Abs. 1, 88 Abs. 2 S. 2 UrhG abweichende Individualvereinbarungen zu treffen.
11.6.	Die jeweiligen BERECHTIGTENVERBÄNDE stellen SKY von rechtskräftig festgestellten Ansprüchen frei, die auf einem Verstoß des jeweiligen BERECHTIGTENVERBANDS beruhen, einschließlich aller angemessenen Kosten und Aufwendungen, die durch solche Ansprüche entstehen, und unterstützen SKY uneingeschränkt bei der Verteidigung gegen solche Ansprüche.
<b>12. GEMEINSAME PRESSEERKLÄRUNG</b>	
12.1.	Nach Unterschrift dieser GVR werden die Parteien eine gemeinsame Presseerklärung herausgeben.
<b>13. VERTRAULICHKEIT</b>	
13.1.	Die Parteien behandeln sämtliche im Zusammenhang mit den Verhandlungen dieser GVR ausgetauschte Informationen, die die Geschäftsgeheimnisse von SKY betreffen, vertraulich. Die BERECHTIGTENVERBÄNDE sind zur Weitergabe dieser Informationen an Dritte nicht berechtigt, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichung ergibt.
13.2.	<p>Soweit die BERECHTIGTENVERBÄNDE ihre Entscheidungsgremien über diese Informationen und Details des Zustandekommens der GVR informieren müssen, ist ihnen dies unter Beachtung folgender Grundsätze möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i.) Die Parteien legen bestimmte Informationen fest, mittels derer die BERECHTIGTENVERBÄNDE ihre Mitglieder über den Inhalt und Stellenwert dieser GVR und die Beweggründe für ihren Abschluss informieren können.</li> <li>(ii.) Den BERECHTIGTENVERBÄNDE ist die Information ihrer Mitglieder über die Verhandlungen dieser GVR nur unter Verwendung dieser festgelegten Informationen gestattet.</li> </ul>
13.3.	<p>Alle Abrechnungsunterlagen, die den BERECHTIGTENVERBÄNDE und / oder der VERTEILSTELLE gemäß diesen GVR zur Verfügung gestellt werden, sind vertraulich.</p> <p>Die BERECHTIGTENVERBÄNDE verpflichten die VERTEILSTELLE, die Abrechnungsunterlagen streng vertraulich zu behandeln und alle angemessenen Sicherheitsvorkehrungen für die Aufbewahrung der Abrechnungsunterlagen zu treffen. Grundsätzlich werden die BERECHTIGTENVERBÄNDE und die verpflichtete VERTEILSTELLE im Hinblick auf die Geheimhaltung die höchsten Sicherheitsstandards einhalten und hierbei den Grad der Sorgfalt einhalten, den sie auch in eigenen vertraulichen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.</p>

13.4.	Die BERECHTIGTENVERBÄNDE verpflichten die beauftragte VERTEILSTELLE sicherzustellen, dass sämtliche ihrer Mitarbeiter an die hier beschlossenen Gemeinhaltungsvorschriften gebunden sind und nur solche Mitarbeiter der VERTEILSTELLE Zugang zu den Abrechnungen erhalten, die für den Abrechnungsprozess zuständig sind.
13.5.	Die BERECHTIGTENVERBÄNDE / VERTEILSTELLE dürfen vertrauliche Informationen in Bezug auf einzelne SKY PRODUKTIONEN nur bei Vorliegen folgender zwei Voraussetzungen mit einem ihrer Mitglieder erörtern bzw. ggü. ihnen offenlegen: (i.) das Mitglied muss an der betroffenen SKY PRODUKTION beteiligt gewesen sein und (ii.) die Offenlegung der Informationen ist zur Erfüllung der Verpflichtungen der BERECHTIGTENVERBÄNDE / VERTEILSTELLE gegenüber dem Mitglied erforderlich. (iii.) Die BERECHTIGTENVERBÄNDE / VERTEILSTELLE werden das informierte Mitglied ausdrücklich über den vertraulichen Charakter der offengelegten Informationen in Kenntnis setzen.
13.6.	Wenn eine Partei im Rahmen einer behördlichen Untersuchung, eines Gerichtsverfahrens oder eines anderen Rechtsstreits gesetzlich verpflichtet ist, vertrauliche Informationen der GVR offenzulegen, hat diese Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, um ihr Gelegenheit zu geben, die Erstellung oder Offenlegung dieser Informationen zu verhindern oder einzuschränken, sofern dies gesetzlich zulässig ist.
13.7.	Dieser Abschnitt behält auch nach Beendigung dieser GVR seine Geltung.
<b>14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
14.1.	Diese GVR unterliegen deutschem Recht.
14.2.	Die Parteien werden unmittelbar nach Inkrafttreten dieser GVR eine Clearingstelle einrichten. Die Clearingstelle setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden paritätisch von BFFS/ver.di und von SKY bestimmt. Die Clearingstelle hat die Aufgabe, Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung der GVR zügig und einvernehmlich zu klären. Sie gibt Empfehlungen zur Anwendung und Auslegung der GVR. Sie trifft jedoch keine Beschlüsse, durch die die GVR geändert werden.
14.3.	Sollte eine Bestimmung dieser GVR von einem Gericht oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde oder innerhalb eines Schiedsverfahrens für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so werden die Parteien diese Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung sowie dem Willen der Parteien möglichst nahekommt. Die Ungültigkeit, Nicht-Durchsetzbarkeit oder Inkompatibilität einzelner Bestimmungen berührt nicht die anderen Bestimmungen dieser GVR, diese behalten in vollem Umfang ihre Geltung.
14.4.	Die Parteien verpflichten sich, im Fall einer sich aus diesen GVR oder im Zusammenhang mit diesen stehenden Streitigkeiten vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ein gerichtliches Mediationsverfahren durchzuführen. Ort der Mediation ist München.

[Unterschriften folgen auf der nächsten Seite]

für SKY DEUTSCHLAND GMBH & CO KG

Ort, Datum:

---

Devesh Raj (Vorsitzender der Geschäftsführung)

---

Elke Walthelm (Executive Vice President Content)

für BUNDESVERBAND SCHAUSPIEL E.V.

Ort, Datum:

---

Leslie Malton (Vorstandsvorsitzende)

---

Heinrich Schafmeister (Vorstand)

für VEREINTE DIENSTLEISTUNGSGEWERKSCHAFT - ver.di

Ort, Datum:

---

Christoph Schmitz (Bundesvorstandsmitglied)

---

Matthias von Fintel (Tarifsekretär Medien, Journalismus und Film)

	<b>ANLAGEN</b>
<b>1</b>	<b>Verteilungsschema</b>